

Merkblatt

Erstattung von Beförderungskosten für Berufsschüler

Der Schwarzwald-Baar-Kreis erstattet unter bestimmten Voraussetzungen den Schülern die entstehenden notwendigen Schülerbeförderungskosten abzüglich der Eigenanteile. Grundlage ist die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE-Satzung) vom 14.04.1986 in der derzeit gültigen Fassung.

1. Beförderungskosten werden nur erstattet:

- bei Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht
- bei Wohnsitz in Baden-Württemberg
- ab einer Mindestentfernung von 20 km (einfache Wegstrecke Wohnung - Schule)
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die preisgünstigsten Fahrkarten (s. Ziffer 2)
- in Ausnahmefällen bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (s. Ziffer 3)
- wenn keine Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder Sozialgesetzbuch III gezahlt werden.

Schülerbeförderungskosten können bis zu einem **Höchstbetrag von 1200,00 €** pro Schüler und Schuljahr erstattet werden (ohne Berücksichtigung der Eigenanteile). Es ist grundsätzlich ein **monatlicher Eigenanteil in Höhe von höchstens 55,00 €** zu entrichten (siehe Seite 4: Staffelung der Eigenanteile).

2. öffentliche Verkehrsmittel (Zug und Bus):

Es werden die Kosten für die preisgünstigsten Fahrkarten erstattet.

Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen!

Die preisgünstigsten Fahrkarten sind in der Regel:

- für Schüler im Blockunterricht:
Schülerwochen- und Monatskarten
- für Schüler, die nur ein- bis zweimal wöchentlich Unterricht haben:
Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten

Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, welche Fahrkarten am kostengünstigsten sind.

Folgende Fahrpreismäßigungen werden angeboten und sind dementsprechend zu nutzen:

- Schüler mit Wohnort innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises:
Nutzung des Fahrkartenangebots des Tarifverbundes im Schwarzwald-Baar-Kreis (die BahnCard wird hier nicht anerkannt).
- Schüler mit Wohnort außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises:
Für Fahrten von und zu Orten, die außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises liegen, gelten weiterhin die üblichen Fahrpreise und Tarifangebote des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, wie z. B. bei der Deutschen Bahn AG und der SBG SüdbadenBus GmbH die BahnCard.

Bitte unbedingt bei dem zuständigen Tarifverbund nach dem preisgünstigsten Fahrangebot erkundigen.

Die Kosten für die BahnCard können anteilig als erstattungsfähig anerkannt werden. Bei Abrechnung der Schülerbeförderungskosten ist eine Kopie der BahnCard beizufügen.

3. Einsatz privater Kraftfahrzeuge:

In bestimmten Ausnahmefällen können Schülerbeförderungskosten beim Einsatz privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Insbesondere trifft dies zu:

- wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind
oder
- wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die zumutbare Wartezeit von täglich 120 Minuten überschritten werden (Gehzeiten zur Schule bzw. Haltestelle sowie Umsteigezeiten bis zu 10 Minuten gelten nicht als Wartezeiten).

Beförderungskosten können nur erstattet werden, wenn rechtzeitig ein Antrag auf Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges gestellt wird und das **Landratsamt diesen Einsatz genehmigt** hat.

Antragstellung: Ausgefülltes Antragsformular spätestens 4 Wochen nach Beförderungsbeginn in der Schule abgeben (bei verspäteter Abgabe können die Beförderungskosten erst ab Antragseingang bei der Schule erstattet werden).
Dem Antrag sind unbedingt beizufügen:
- Bescheinigung vom Arbeitgeber mit den Arbeitszeiten bzw. Einsatzort
- Kopie der aktuellen Lohnabrechnung
- Stundenplan
Das Antragsformular muss vom Klassenlehrer abgezeichnet werden.

Über den Antrag wird beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis entschieden. Eine Erteilung der Genehmigung zum Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges ist nicht mit der sofortigen Kostenerstattung gleichzusetzen. Der Antrag auf tatsächliche Kostenerstattung ist getrennt zu stellen (siehe Ziffer 4).

4. Abrechnung von Fahrtkosten:

a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
- mit dem Vordruck „Einzelantrag des Schülers“ (im Schulsekretariat erhältlich)
- die Originalfahrkarten müssen dem Einzelantrag beigelegt werden (nach der Durchführung der Fahrten) ggfs. Kopie der BahnCard beifügen
- eine aktuelle Lohnbescheinigung
- Stundenplan
- das Antragsformular muss vom Klassenlehrer abgezeichnet werden.

Jeder Monat muss separat abgerechnet werden. Eine Zusammenfassung von mehreren Monaten, damit man über den Eigenanteil kommt, ist nicht möglich.

Der Einzelantrag ist spätestens bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, im Schulsekretariat abzugeben. Bei verspäteter Abgabe ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

b) mit dem privaten Kraftfahrzeug:

- mit dem Vordruck „Einzelantrag des Schülers“ (im Schulsekretariat erhältlich)
- der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges muss vom Landratsamt genehmigt worden sein, sodass eine Fahrkostenerstattung überhaupt erfolgen kann (s. Ziffer3)
- für die Abrechnung der Fahrten müssen die einzelnen Schultage, an denen das Fahrzeug benutzt wurde, gesondert aufgelistet werden.

Der Einzelantrag ist spätestens bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, im Schulsekretariat abzugeben. Bei verspäteter Abgabe ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

5. Auskünfte:

Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen des Landratsamtes, Nachverkehrsabteilung in VS-Villingen:

Frau Weißer:	Telefon	07721/913-7516
Frau Straub:	Telefon	07721/913-7512

Information für die Schüler über die Neuregelung der Eigenanteile

Ab 01.01.2022 sind folgende Eigenanteile bei der Abrechnung der Fahrtkosten für Teilzeitschüler und Schüler der Blockklassen zu berücksichtigen. Die Eigenanteile werden gestaffelt, die Schüler müssen deshalb bei der Abrechnung der Fahrtkosten eine Verdienstbescheinigung vorlegen:

42,00 €	Eigenanteil bei einem Bruttoverdienst bis	485,00 €
55,00 €	Eigenanteil bei einem Bruttoverdienst ab	485,00 €.